



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

11 . Jahrgang

Magdeburg, den 15. Juni 2001

Nr. 54

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg - Statistikgebührensatzung

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 sowie 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl.-LSA S. 664) sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl.-LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl.-LSA 2000 S. 526), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 15. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt (im folgenden Amt genannt) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben, wenn diese Leistungen von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm in eigenem Interesse veranlaßt worden sind. Der Erbringung von Leistungen steht die Überlassung statistischer Daten, Informationen und Druckwerke gleich.

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

§ 2 Gebühren und Auslagen

(1) Für Leistungen nach Nr. 1 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 7. Mai 1997 (Amtsblatt Nr. 43/97) in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren in Höhe der dort genannten Sätze erhoben.

(2) Im übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührentarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Auslagen werden erhoben, soweit sie tatsächlich entstanden und nicht bereits durch die Gebühr abgegolten sind. § 6 der Verwaltungskostensatzung gilt entsprechend.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlaßt oder die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Soweit es sich hierbei um mehrere natürliche oder juristische Personen handelt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Gebühr und die Auslagerstattung werden fällig mit der Erbringung der Leistung bzw. der Übergabe der Daten, Informationen oder Druckwerke, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.

(4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche Auskünfte,
2. wenn gemäß § 4 der Verwaltungskostensatzung Gebührenfreiheit besteht,
3. für Leistungen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit gegenüber den Statistikstellen anderer Kommunen oder den Kommunalen Spitzenverbänden erbracht werden,
4. für Leistungen, die in angemessenem Umfang im Rahmen der Zusammenarbeit mit Presse und Medien erbracht werden,
5. für die Weitergabe nicht wesentlich veränderter Daten, die der Landeshauptstadt von Dritten hierfür überlassen wurden.

(2) Das Amt kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn

1. die zu erhebende Gebühr den Betrag von 5 DM im Einzelfall nicht überschreitet, oder

2. die Leistung für eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle erbracht wird, mit der in angemessenem Umfang der regelmäßige Verzicht auf Kostenerhebung (Gegenseitigkeit) vereinbart ist, oder
3. die Leistung im Einzelfall für wissenschaftliche oder andere Zwecke erbracht wird, die im Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg liegen oder in ihrem Auftrag verfolgt werden, oder
4. die Leistung von geringem Umfang für Schüler, Auszubildende oder Studierende erbracht wird und diese glaubhaft versichern, daß die Leistung im Rahmen ihrer Ausbildung benötigt wird, oder
5. deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

(3) Das Amt kann Datensammlungen und Druckwerke (zu Wahlgebiet und Bevölkerungsstruktur; Wahlauswertungen) an Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber, die im Stadtrat, den Ortschaftsräten oder dem Ausländerbeirat der Landeshauptstadt, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, in angemessenem Umfang gebührenfrei abgeben.

§ 6 Stundung und Erlaß

Ansprüche auf Gebühren und Auslagen können unter den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Nutzungsrecht

(1) Der Gebührenschuldner erwirbt durch die Begleichung der Gebührenschuld das Recht, die Leistung, insbesondere die statistischen Daten bzw. Informationen, sofern Rechte Dritter nicht berührt werden, für eigene Zwecke zu nutzen. Ein ausschließliches Nutzungsrecht entsteht nicht.

(2) Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, insbesondere die Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Amtes und begründet ggf. nach Maßgabe des Gebührentarifs eine erhöhte Gebühr.

(3) Die Zustimmung zur Nutzung der Leistung in wissenschaftlichen, journalistischen oder schriftstellerischen Veröffentlichungen gilt als erteilt, wenn dieser Zweck dem Amt bei Anforderung der Leistung mitgeteilt worden ist, und dieses nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 8 Haftung und Berichtigung

(1) Ist eine Leistung fehlerhaft erbracht worden, so werden bei ihrer Berichtigung Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Das gilt nicht für die bloße Präzisierung statistischer Daten oder Informationen, die bei ihrer Übergabe ausdrücklich als „geschätzt“ oder „vorläufig“ bezeichnet worden sind

(2) Im übrigen beschränkt sich die Haftung des Amtes für fehlerhafte Leistungen auf Fälle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns seiner Mitarbeiter und auf die Höhe der doppelten, jeweils angefallenen Gebühr.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 werden die im Gebührentarif ausgewiesenen DM-Beträge erhoben; vom 1. Januar 2002 an gelten die im Tarif ausgewiesenen Eurobeträge.

Magdeburg, den 05.04. 2001

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage

Gebührentarif zur Statistikgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

		bis 31.12.2001	
		EUR	DM
1. Aufbereitungs- und Auswertungsleistungen			
1.1.	Auswertung statistischer Rohdaten nach Vorgabe des Kunden; in Papierform	je Tabellenfeld ¹⁾	0,10 0,20
		mindestens aber	15,00 30,00
1.2.	dto.; auf Datenträger	je Tabellenfeld ¹⁾	0,15 0,30
	für gewerbliche Vervielfachung zehnfache Gebühr	mindestens aber	20,00 40,00
1.3.	zusätzlich: Anfertigung von Grafiken	je Grafik	10,00 20,00
1.4.	zusätzlich: Anfertigung thematischer Karten	Grundgebühr	15,00 30,00
		je Gebietseinheit	0,10 0,20
		mindestens aber	30,00 60,00
2. Datenüberlassung			
2.1.	Bereitstellung von Statistiken aus eigenen Veröffentlichungen auf Datenträger	je Tabellenfeld ¹⁾	0,05 0,10
	für gewerbliche Vervielfältigung zehnfache Gebühr	mindestens aber	7,50 15,00
2.2.	Bereitstellung der Gebietsbeschreibung auf Datenträger	je Gebietseinheit ²⁾	0,50 1,00
	für gewerbliche Vervielfältigung zehnfache Gebühr	mindestens aber	15,00 30,00
2.3.	Bei Gliederung nach mehreren Gebietsschlüsseln jeder zusätzliche Gebietsschlüssel	je Gebietseinheit ²⁾	0,10 0,20
	für gewerbliche Vervielfältigung zehnfache Gebühr		
2.4.	vierteljährlicher Änderungsdienst zu 2.2./2.3 für das gesamte Stadtgebiet ³⁾	je Quartal	45,00 90,00
3. Abgabe eigener Veröffentlichungen in Heftform (Schutzgebühr)			
3.1.	Statistisches Jahrbuch		15,00 30,00
3.2.	Wahlauswertung allgemeiner Wahlen		7,50 15,00
3.3.	Straßenverzeichnis		5,00 10,00
3.4.	sonstige Veröffentlichungen ab 16 Seiten	je nach Umfang und Anzahl der Farbseiten	5,00 bis 15,00 10,00 bis 30,00
4. Sonstige Leistungen			

4. Sonstige Leistungen

4.1. Statistische Auskünfte von nicht nur geringfügigem Umfang,
soweit nicht unter 1. bis 3. erfaßt je angef. halbe Stunde 15,00 30,00

- 1) die Anzahl der Tabellenfelder berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Sachdatenfelder je Datensatz bzw. Zeile und der Anzahl der Datensätze bzw. Tabellenzeilen. Satzordnungsmerkmale (Vorspalte) sowie Summenzeilen bzw. -spalten in Tabellen bleiben außer Betracht.
 - 2) Statistischer Bezirk, Wahlbezirk etc.
 - 3) Ist die zugrunde liegende Leistung nur für Teile des Stadtgebietes erbracht worden, wird die Gebühr anteilig berechnet.
-

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg – Statistikgebührensatzung

Magdeburg, den 03.04. 2001

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel